

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen**Nr. 6****Memmingen, 16. März 2001****43. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
12.03.2001	Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung der Stadt Memmingen	23
12.03.2001	Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Memmingen	24
12.03.2001	Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Memmingen (Taxitarifordnung)	28
12.03.2001	Bekanntmachung über die Veröffentlichungen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben	34

---

Der Stadtrat hat am 08. März 2001 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

**Satzung**  
**zur Änderung der Wasserabgabesatzung**  
**der Stadt Memmingen**

Vom 12. März 2001

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBI S. 136) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderung

In § 9 Abs. 3 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Memmingen (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 26. Juni 1991 (SVBI S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. März 2000 (SVBI S. 40) werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Stadt kann auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer die Hauseinführung des Grundstücksanschlusses ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; sie bestimmt die Art der Hauseinführung. <sup>4</sup>Die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Memmingen, 12. März 2001  
SADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 08. März 2001 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird.

**Zweite Satzung**  
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**  
**zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen**

Vom 12. März 2001

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Art. 1

Satzungsänderungen

§ 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1999 (SVBI S. 180), geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2000 (SVBI S. 161) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Veränderung des Teils eines Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WAS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist nach Einheitssätzen zu erstatten.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Einheitssätze nach Absatz 1 setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Rohrleitungsbetrag zusammen. <sup>2</sup>Im Grundbetrag für die Standardhauseinführung (Grundbetrag 1) ist der Aufwand für die Hauseinführung, den Zählerbügel mit Absperrventilen einschließlich Kernbohrung und der Montage enthalten. <sup>3</sup>Im Grundbetrag für die Mehrspartenhauseinführung (Grundbetrag 2) ist der Aufwand für den Zählerbügel mit Absperrventilen und die Montage enthalten. <sup>4</sup>Der Rohrleitungsbetrag enthält den Aufwand für die Leitung und ihre Verlegung mit oder ohne Erdarbeiten.

3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4:

„(3) Die Einheitssätze betragen

	netto	brutto (einschl. 16 % USt.)
a) für die Herstellung und Anschaffung		
Grundbetrag 1 (Standardhauseinführung)	825,00 DM	957,00 DM,
Grundbetrag 2 (Mehrspartenhauseinführung)	590,00 DM	684,40 DM,
Rohrleitungsbetrag je angefangenen Meter mit Erdarbeiten	112,00 DM	129,92 DM,
Rohrleitungsbetrag je angefangenen Meter ohne Erdarbeiten	82,00 DM	95,12 DM;

b) für die Verbesserung und Veränderung		
Grundbetrag 1 (Standardhauseinführung)	825,00 DM	957,00 DM,
Grundbetrag 2 (Mehrspartenhauseinführung)	590,00 DM	684,40 DM,
Rohrleitungsbetrag je angefangenen Meter mit Erdarbeiten	192,00 DM	222,72 DM,
Rohrleitungsbetrag je angefangenen Meter ohne Erdarbeiten	162,00 DM	187,92 DM.“

## Art. 2

## Euro-Anpassungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1999 (SVBI S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6  
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

	netto	brutto (einschl. 16 % USt.)
a) je Quadratmeter Grundstücksfläche	1,00 Euro	1,16 Euro,
b) je Quadratmeter Geschossfläche	1,65 Euro	1,91 Euro.“

2. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einheitssätze betragen

	netto	brutto (einschl. 16 % USt.)
a) für die Herstellung und Anschaffung		
Grundbetrag 1 (Standardhauseinführung)	420,00 Euro	487,20 Euro,
Grundbetrag 2 (Mehrspartenhauseinführung)	300,00 Euro	348,00 Euro,
Rohrleitungsbetrag je angefangenen Meter mit Erdarbeiten	57,00 Euro	66,12 Euro,
Rohrleitungsbetrag je angefangenen Meter ohne Erdarbeiten	42,00 Euro	48,72 Euro;

## b) für die Verbesserung und Veränderung

Grundbetrag 1 (Standardhauseinführung)	420,00 Euro	487,20 Euro,
Grundbetrag 2 (Mehrspartenhauseinführung)	300,00 Euro	348,00 Euro,
Rohrleitungsbetrag je angefangenen Meter mit Erdarbeiten	98,00 Euro	113,68 Euro,
Rohrleitungsbetrag je angefangenen Meter ohne Erdarbeiten	83,00 Euro	96,28 Euro.“

## 3. § 9a Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Zählergebühr beträgt jährlich

		netto	brutto (einschl. 7 % USt.)
a) für Wasserzähler bei einer Nennleistung (m <sup>3</sup> /h)			
bis	2,5	6,00 Euro	6,42 Euro,
bis	6	8,00 Euro	8,56 Euro,
bis	10	16,00 Euro	17,12 Euro,
bis	25	73,00 Euro	78,11 Euro,
über	25	98,00 Euro	104,86 Euro;

## b) für Verbundzähler bei einer Nennweite (mm)

bis	50	184,00 EURO	196,88 EURO,
bis	80	233,00 EURO	249,31 EURO,
bis	100	279,00 EURO	298,53 EURO,
über	100	414,00 EURO	442,98 EURO.

(3) Für Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Wasserzähler beträgt die Zählergebühr täglich

	netto	brutto (einschl. 7 % USt.)
	0,25 Euro	0,27 Euro.“

## 4. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr je Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt

	netto	brutto (einschl. 7 % USt.)
	1,00 Euro	1,07 Euro.“

## Artikel 3

## Neubekanntmachung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW) ist in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen neu bekannt zumachen.

## Artikel 4

## In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am 1. April 2001 in Kraft. <sup>2</sup>Artikel 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingen, 12. März 2001  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 24

Der Stadtrat hat am 08. März 2001 nachfolgende Verordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

**Verordnung**  
**über die Beförderungsentgelte und**  
**Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen**  
**in der Stadt Memmingen**  
**(Taxitarifordnung)**

Vom 12. März 2001

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2001 (BGBl. I S. 122) und § 31 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS9210-2-W), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. November 2000 (GVBl. S. 786), erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Tarifzonen

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz Memmingen bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet Memmingen (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Memmingen und das Gebiet des Landkreises Unterallgäu.
- (3) <sup>1</sup>Das Stadtgebiet Memmingen mit Ausnahme der Stadtteile Buxach, Eisenburg, Steinheim, Volkratshofen und Ferthofen bildet die Tarifzone I. <sup>2</sup>Das übrige Pflichtfahrgebiet bildet die Tarifzone II.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (4) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (5) Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi, nachdem sich der Fahrer beim Fahrgast am Bestellort gemeldet hat, vor oder auf der Fahrt auf Veranlassung des Fahrgastes länger als eine Minute zum Stehen kommt oder während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit.

## § 3

## Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus

- |                   |                            |               |
|-------------------|----------------------------|---------------|
| a) dem Grundpreis |                            |               |
| von               | vom 01.04.2001- 31.12.2001 | ab 01.01.2002 |
|                   | 4,70 DM,                   | 2,40 €        |
- b) dem Fahrpreis nach Absatz 2;
- c) dem Wartezeitpreis nach Absatz 3;
- d) Zuschlägen nach Absatz 4.

(2) <sup>1</sup>Der Fahrpreis berechnet sich nach folgenden Tarifstufen für

- |  |               |
|--|---------------|
| a) die Anfahrt in Tarifzone I  | frei;         |
| b) die Anfahrt in Tarifzone II ab Zonengrenze I  | Tarifstufe 2; |
| c) Zielfahrten innerhalb Tarifzone I und Tarifzone II  | Tarifstufe 2; |
| d) Zielfahrten aus der Tarifzone II in die Tarifzone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I |               |
| aa) innerhalb der Tarifzone II   | Tarifstufe 1; |
| bb) innerhalb der Tarifzone I  | Tarifstufe 2. |

<sup>2</sup>In Tarifstufe 1 beträgt der Fahrpreis

	vom 01.04.2001- 31.12.2001	ab 01.01.2002
je Stunde	36,00 DM	18,00 €
je Minute	0,60 DM	0,30 €

<sup>3</sup>In Tarifstufe 2 beträgt der Fahrpreis je Kilometer

	vom 01.04.2001- 31.12.2001	ab 01.01.2002
	2,60 DM	1,40 €

<sup>4</sup>Der Fahrpreis in Tarifstufe 1 und 2 wird ermittelt nach Schalteinheiten

	vom 01.04.2001- 31.12.2001	ab 01.01.2002
von je	0,30 DM	0,20 €

<sup>5</sup>In Tarifstufe 2 beträgt die Fahrstrecke je Schalteinheit

	vom 01.04.2001- 31.12.2001	ab 01.01.2002
	115,38 m/0,30 DM	142,86 m/0,20 €

(3) <sup>1</sup>Der Wartezeitpreis beträgt

	vom 01.04.2001- 31.12.2001	ab 01.01.2002
je Stunde	36,00 DM	18,00
je Minute	0,60 DM	0,30 €



<sup>2</sup>Die Umschaltgeschwindigkeit für die Berechnung des Wartezeitpreises beträgt

vom 01.04.2001- 31.12.2001	ab 01.01.2002
12,7 km/h	12,9 km/h.

(4) Es werden folgende Zuschläge erhoben:

a) Gepäck:

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck  
bis 2 Gepäckstücke

frei;

je weiteres Gepäckstück

vom 01.04.2001- 31.12.2001	ab 01.01.2002
1,00 DM;	0,50 €

b) Tiere:

Blindenhunde

frei;

vom 01.04.2001- 31.12.2001	ab 01.01.2002
----------------------------	---------------

jedes frei transportierte Tier 2,00 DM;

1,00 €

jeder Käfig- oder Transportbehälter 1,00 DM

0,50 €

c) Zusatzleistung nach § 6 Abs. 4

vom 01.04.2001- 31.12.2001	ab 01.01.2002
2,00 DM	1,00 €

d) Die maximale Anzahl der Zuschläge beträgt 10.

(5) Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit

vom 01.04.2001- 31.12.2001	ab 01.01.2002
5,00 DM	2,60 €

(6) Bei Auftragsfahrten sind die vorstehenden Tarife entsprechend anzuwenden.

(7) <sup>1</sup>Wird in Zone I ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten. <sup>2</sup>Die zu entrichtenden Kosten betragen

vom 01.04.2001- 31.12.2001	ab 01.01.2002
10,00 DM,	6,00 €

<sup>3</sup>Wird in Zone II ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

(8) Für Sondervereinbarungen entsprechend § 51 Abs. 2 PBefG ist eine vorherige Genehmigung einzuholen.

#### § 4

##### Abweichende Fahrpreise

(1) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte entsprechend.

- (2) Bei Auftrags- bzw. Beförderungsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem nach dieser Verordnung zu berechnenden Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Nebenleistung vereinbart werden.

## § 5

### Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Wegstrecke zu berechnen, wobei der Kilometerpreis der jeweils zutreffenden Tarifstufe heranzuziehen ist.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit je Minute zu berechnen
- |                            |               |
|----------------------------|---------------|
| vom 01.04.2001- 31.12.2001 | ab 01.01.2002 |
| 0,60 DM,                   | 0,30 €        |
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

## § 6

### Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht grundsätzlich nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (4) Hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich Gepäck sind auf deren Wunsch bis in die Wohnung zu bringen, beziehungsweise dort abzuholen.

## § 7

### Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen ausreichenden Betrag Wechselgeld bei sich führen, damit er
- |   |                        |
|---|------------------------|
| vom 01.04.2001- 31.12.2001  | ab 01.01.2002          |
| einen Betrag von<br>wechseln kann. <sup>2</sup> Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns gehen sonst zu Lasten des Fahrers. | 100,00 DM,<br>50,00 .€ |

- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

## § 8

### Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr - BOKraft).
- (2) <sup>1</sup>Der Taxifahrer hat ein Exemplar dieser Verordnung mitzuführen. <sup>2</sup>Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

## § 9

### Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis 10.000 Deutsche Mark belegt werden, wer als Taxiunternehmer oder Taxifahrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein von den Tarifen des § 3 Abs. 1 bis Abs. 7 abweichendes und nicht nach § 3 Abs. 8 genehmigtes Beförderungsentgelt verlangt;
2. der Vorschrift des § 5 Abs. 1 über die Einschaltung des Fahrpreisanzeigers zuwiderhandelt;
3. entgegen § 5 Abs. 4 Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich beseitigt;
4. auf Verlangen des Fahrgastes diesem keine Quittung nach § 7 Abs. 3 erteilt;
5. entgegen § 6 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt;
6. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns zu Lasten des Fahrgastes ausführt;
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt;
8. entgegen § 8 Abs. 2 ein Exemplar dieser Verordnung nicht mit sich führt oder nicht auf Verlangen vorlegt.

## § 10

### In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Memmingen (Taxitarifordnung) vom 25.10.1994 (SVBl S. 174) außer Kraft.

- (2) Ab 1. Januar 2002 bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger, längstens jedoch bis einschließlich 10. Januar 2002, dürfen Beförderungen zu den in § 3 Abs. 1 bis 5 enthaltenen DM-Tarifen durchgeführt werden.

Memmingen, 12. März 2001  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 27

---

\*\*\* Fortsetzung Seite 34 \*\*\*

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über Veröffentlichungen im Amtsblatt der**  
**Regierung von Schwaben**

Auf folgende Bekanntmachungen, die im Amtsblatt der Regierung von Schwaben (RABI Schw) veröffentlicht sind, wird hiermit hingewiesen:

- |                  |  |
|------------------|--|
| Nr. 3/2001 S. 22 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, vom 18. Januar 2001 |
| Nr. 4/2001 S. 34 | Satzung über die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, vom 18. Januar 2001                               |

Memmingen, 12. März 2001  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 34